



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ
vom 16.03.1992, Zl. 920-1/92, betreffend die

Neufestsetzung der Hebesätze der Grundsteuer

§1

Gemäß § 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Hebesätze der Grundsteuer A u. B mit jeweils 500 v.H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 15 Abs. 2 FAG 1989 rückwirkend mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Alle bisher gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse über die Einhebung der Grundsteuer treten mit Wirksamwerden der gegenständlichen Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



ÖkR Franz Pruckner

Angeschlagen am: 17. MRZ. 1992

Abgenommen am: 01. APR. 1992